

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

Supplement No. I. Bern, den 6. Aug. 1799. (19. Thermidor VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 28. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Usteri's Ordnungsmotion.)

BB. Reprasentanten! Der Senat bildet nur einen Theil der Gesetzgebung, und die Arbeiten des grossen Rathes mussen den unsern vorgehen; wir durfen nicht zweifeln, dass der Patriotismus der Mitglieder des grossen Rathes unangefodert und ungesaumt zu derjenigen zweckmassigen Thatigkeit zuruckfuhren werde, die die Unbill der Zeiten einigermassen unterbrochen zu haben scheint. Aber wir, BB. Senatoren, woltten auf jeden Fall von allem dem nichts versaumten, was von uns abhangt. Ich trage darauf an, dass wir ungesaumt unsere Constitutions-Revisionsarbeiten erdffnen.

Zu dem Ende schlage ich Euch vor, Eure bestehende Revisionscommission, oder wann Ihr lieber wollt, eine besondere, weniger zahlreiche Commission zu beauftragen, Euch in 6 Tagen einen Bericht vorzulegen, uber die Weise wie unter den gegenwartigen Umstanden unsere Revisionsarbeit am zweckmassigsten angefangen werden konne.

Zu diesem letztern Vorschlage werde ich durch eine Idee geleitet, die nicht mir angehort, sondern unserm Collegen, dem B. Luthi v. Sol., der mir sie vor einigen Tagen mittheilte. — Es fragt sich nemlich, ob es nicht rathsam seyn durfte, ehe die grosse und weitlaufige Arbeit der Revision der gesamten Constitution vorgenommen wird, gewisse einzelne Abanderungs-Vorschlage, die durch die lauteste und allgemeinste Stimme der Nation von dem Augenblick an, wo die Constitution bekannt ward, sind verlangt worden, in Berathung zu nehmen; gewisse Punkte, die ich die schreiendsten Gebrechen unsrer Constitution zu nennen, ohne mich ungerathen auszudrucken, wagen darf, — weil leicht die einmuthige Stimme aller denkenden und vernunftigen Menschen gegen sie ist. Ich rechne dahin, z. B. die allen Menschenverstand em-

pfindende Ausschliessung der Halfte der Rathe durch das Loos von der Wahl der Direktoren; die Abhangigkeit des Nationalschatzamtes vom Direktorium; den Eintritt der Exdirektoren in den Senat, obgleich uns die Erfahrung zu zeigen scheint, dass es auch jetzt Mittel gegen diesen giebt; — und andere Gegenstande, die ich hier nicht beruhren will.

BB. Reprasentanten! Wenn uber eine Anzahl solcher von jedermann gewunschten Abanderungen sich die Gesetzgebung einmuthig erklaren wurde, sollte dann etwas Strafbares in der Hoffnung liegen, die ich Euch nicht bergen will — dass solche Hauptgebrechen unsrer Verfassung und Haupthindernisse fur einen glucklichen Gang der offentlichen Angelegenheiten — ehe 5 Jahre werden verlossen seyn, dem Volke, welches sie wunscht, zur Annahme konnen vorgelegt werden.

Doch um diese Frage ist es jetzt nicht zu thun. Ich wiederhole meinen Antrag, Ihr wochtet eine Commission beauftragen, Euch in 6 Tagen einen Vorschlag zu machen, wie und woruber zuerst Eure alsdann sogleich anzuhaltenden Constitutions-Revisionsarbeiten erdffnet werden sollen.

Die Urgenz des Antrages wird erklart.

Meyer v. Krau stimmt zu dem Antrag und zu der Commission; er wunscht besonders, dass anstatt nur alle 5 Jahre, jedes Jahr Abanderungen in der Constitution vorgenommen werden konnten.

La Roche wunscht Ruckweisung an die Revisionscommission der Constitution. Dies wird beschlossen; die Commission soll nach Usteri's Antrag in 6 Tagen berichten.

Der Beschluss wird verlesen, der das Direktorium bevollmachtigt, zu Verziehung der Auslagen diejenigen Burger in Requisition zu setzen, deren Thatigkeit, Einsichten und Redlichkeit sie zu dieser Verrichtung geschickt machen.

Usteri: Es ist schmerzhaft, aus der Bottschaft des Direktoriums, die diesen Beschluss veranlasste, zu sehen, dass zu offentlichen Aemtern fahige Burger, ihre Dienste dem Vaterland, und zwar besonders gegenwartig, da es sich in Gefahr befindet, versagen;

Könnte ich in dem Beschluß ein wirksames Mittel dagegen sehen, so würde ich ihn gern annehmen: allein ich finde jenes auf keine Weise. Um dem Uebel zu helfen, muß man seine Ursachen kennen; das Direktorium giebt uns drei verschiedene an; es behauptet, böser Wille, Egoismus, Furchtsamkeit und Schwäche seyen die Gründe der Weigerung Stellen anzunehmen; nun frage ich, wie sollen die Requisitionen hiegegen helfen? Will man den bösen Willen in Requisition setzen? dadurch möchten wir übel berathen werden, und die Stellen blieben wohl besser ganz unbesetzt; den Egoismus? er sieht nur sich und sorgt nur für sich; zu öffentlichen Aemtern gezwungen, wird er ein schlechter, ein nachlässiger, ein unthätiger Beamter seyn; den Schwachen endlich und Furchtsamen? täglich ruft man uns, man soll keine solche Leute anstellen; man bedürfe jetzt energische, kraftvolle, unerschrocken thätige Männer. Also wenn die vom Direktorium uns angegebne Ursachen des Uebels richtig sind, so wird das vorgeschlagne Hülfsmittel wenig Gutes stiften; und ich sehe nicht, wie man thätige, einsichtsvolle und redliche Beamte aus jenen drei Klassen erhalten kann; die thätigen, einsichtsvollen und redlichen Bürger, sind auch gute Bürger, und werden als solche dem Ruf des Vaterlands ungewungen folgen. Man suche sie auf, und mir ist nicht erwiesen, daß man dieß schon hinlänglich gethan hat. Ich verwerfe den Beschluß.

La facheere glaubt, nicht alle fähigen und redlichen Bürger seyen darum auch immer bereit dem Rufe des Vaterlands zu folgen; viele thun es nicht aus menschlicher Schwachheit und Furchtsamkeit, gegen die sie durch in Requisitionsetzung gestählt werden; er nimmt den Beschluß an.

Crauer kann nicht sogleich zur Annahme stimmen; es ist doch sehr gefährlich, dem Direktorium unbedingt zu überlassen, jeden beliebigen Bürger aus seinen Verhältnissen herauszureißen und in Requisition zu setzen; er verlangt eine Commission, die sich nähere Erkundigungen verschaffe. Bodmer will sogleich annehmen.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den BB. Wyffer, Ziegler und Crauer, sie soll morgen berichten.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die von dem Direktorium mit dem B. Theodor Megnet von Altorf, Kapuziner von Appenzell, der sein Kloster verlassen will, getroffene Uebereinkunft, einer Aussteuer von 480 Franken, genehmigt.

Der Beschluß, der dem B. Christ. Bühler seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter heirathen zu dürfen erlaubt, wird verlesen.

Lütthi v. Sol. spricht gegen die Dringlichkeit und gegen das Individuelle in dieser gesetzlichen Verfügung. Schwaller will eine Commission, die in

6 Tagen berichte. Lütthi v. Langn. will nicht wieder solche individuelle Gesetze eröffnen.

Die Dringlichkeit wird verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem B. Jost Hörler die Erlaubniß ertheilt, die Nichte seiner verstorbenen Frau zu heirathen.

Lütthi v. Sol. will auch hier zu keinem individuellen Gesetze Hand geben, und verlangt auch diesmal die Verwerfung der Dringlichkeit.

(Die Fortsetzung folgt.)

Fürst, Stauffacher und Melchthal an die Bürger Reubel, Navinat und Comp.

Dritter Brief,

(Uebersetzt aus dem Journal des hommes libres N. 12. Melidor VII.)

Kein scheußlicher Machtpruch aus ein paar Vassallen in Paris kann länger die Stimme der Völker zurückhalten, die durch eure Unthaten bedrückt, erschöpft und vernichtet werden.

Hörde elender Räuber, schamlose Despoten, ihr sollt nicht länger zwischen der grossen Nation und zwischen uns inne stehen! Lange und allzulange habt ihr uns versichert, es geschehe im Namen des großmüthigsten aller Völker, daß ihr uns mißhandelt; länger wird niemand von den schönen Tugendnamen, mit denen ihr eure Verbrechen schmückt, sich täuschen oder betriegen lassen.

Um diese Zusicherungen in Erfüllung zu bringen, wird es hinlänglich seyn, daß wir das merkwürdigste der officiellen Aktenstücke, deren Auszüge wir ankündigten, bekannt machen. Rechtschaffne Männer aller Länder, leset und urtheilet!

Note

von dem bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik, B. Zeltner, am 20. Mai 1798, dem Minister der auswärtigen Verhältnisse, B. Talleyrand, übergeben; nebst den Anmerkungen die der Direktor Reubel eigenhändig dazu niederschrieb.

(1) „Der bevollmächtigte Minister der helvetischen Republik erfüllt die erste und süßeste der ihm von seinen Committenten bei seiner Sendung an das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik aufgetragenen